



Vorlage Nr.:

9/2024

## Beschlussvorlage

### Zu den Sitzungen:

Rat der Gemeinde Hörden am Harz

#### Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich  
nichtöffentlich

### Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust des Rats Herrn Markus Deppe

Anlagen: - 0 -

### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine <input type="checkbox"/>	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja	Nein				
X		2024			

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz stellt gem. § 52 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Sitzverlust des Rats Herrn Markus Deppe fest, da die Mitgliedschaft im Rat mit dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz als geprüfter Wassermeister unvereinbar ist.

### Erläuterung:

Gemäß § 50 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG dürfen hauptberufliche Arbeitnehmer, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten, nicht Mitglied im Rat der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sein.

Der Mitarbeiter des Wasserwerks der SG Hattorf am Harz, Herr Markus Deppe, ist mit Beginn der Wahlperiode ab 01.11.2021 Mitglied im Rat der Gemeinde Hörden am Harz. Aufgrund seiner damaligen Tätigkeit als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, die überwiegend körperliche Tätigkeiten beinhaltete, bestand in der Vergangenheit keine Unvereinbarkeit seines Mandats mit seiner Beschäftigung.

Nach erfolgreicher Prüfung als Wassermeister wird Herr Deppe ab dem 01.07.2024 als solcher im Wasserwerk der Samtgemeinde Hattorf am Harz eingesetzt. Diese Tätigkeit beinhaltet mehr als 50 % an Aufgaben, die nicht körperlicher Natur sind.

Sofern ein Abgeordneter ein mit seinem Mandat unvereinbares Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis eingeht, gilt § 52 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach verlieren Abgeordnete ihren Sitz in der Vertretung durch Verwendung im Arbeitnehmerverhältnis nach Annahme der Wahl, wenn die Mitgliedschaft in der Vertretung nach § 50 NKomVG mit dem Amt oder Aufgabenkreis der Person unvereinbar ist.

Die Vertretung stellt gem. § 52 Abs. 2 NKomVG zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Herr Deppe ist bei der Gemeindewahl am 12.09.2021 über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) in den Rat der Gemeinde Hörden am Harz gewählt worden. Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 nach Prüfung des Wahlergebnisses gem. § 38 Abs. 6 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Reihenfolge der Ersatzpersonen festgestellt.

Da für die CDU keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz gem. § 44 Abs. 4 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Dieses ist gem. § 77 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt zu machen.

gez. Kaiser